

Übersicht zur Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin Fachrichtung: Glas

Verordnung vom
18. September 2013,
zuletzt geändert durch Verordnung
vom 26. März 2014

Zulassung zum Prüfungsteil Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen:

- Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf (Glasberuf) oder
- Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf + 1 Jahre Berufspraxis oder
- 4 Jahre Berufspraxis

Zulassung zum Prüfungsteil Handlungsspezifische Qualifikationen:

- Der Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ muss abgelegt sein und mindestens ein weiteres Jahr Berufspraxis
- Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß Ausbilder-Eignungsverordnung spätestens bis zum Ablegen der letzten Prüfungsleistung

Qualifikationsbereiche/Fächer:

I. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen	schriftlich	mündlich	Bestanden, wenn
1. Rechtsbewusstes Handeln	90 min	Mündl. Ergänzungsprüfung je 20 min für insgesamt nur 2 x unter 50 bis 30 Punkte Wichtung schr. : mdl. = 2:1	Teil mindestens 50 Pkt.
2. Betriebswirtschaftliches Handeln	90 min		
3. Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung	90 min		
4. Zusammenarbeit im Betrieb	90 min		
5. Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten	90 min		
II. Handlungsspezifische Qualifikationen			
1. Handlungsbereich „Technik“	240 min	Mündl. Ergänzungsprüfung 20 min für 1 x unter 50 bis 30 Punkte Wichtung schr. : mdl. = 2 : 1	Teil mindestens 50 Pkt. und bestandener Prüfungsteil "Basisqualifikationen" darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen
2. Handlungsbereich „Organisation“	240 min		
3. Situationsbezogenes Fachgespräch Handlungsbereich „Führung und Personal“			